



# Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

---

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz  
Nr. 10 – 15. Jahrgang – Potsdam, 14. Oktober 2005

---

Inhalt	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen</b>	
Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg – Allgemeine Vordrucke – (Vordruckreihe AVR) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 9. September 2005 (1414-SH 5-I) .....	118
<b>Bekanntmachungen</b>	
Erlaubnisurkunden .....	118
<b>Personalnachrichten</b> .....	119
<b>Ausschreibungen</b> .....	119





## Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

### Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg – Allgemeine Vordrucke – (Vordruckreihe AVR)

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts  
Vom 9. September 2005  
(1414-SH 5-I)

Die Allgemeine Verfügung vom 12. September 1998 (JMB1. S. 114), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 20. April 2005 (JMB1. S. 39), wird wie folgt geändert:

Es werden folgende weitere Vordrucke zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg eingeführt:

AVR 71 Festsetzung der Vergütung des im Wege der Prozesskostenhilfe oder nach § 625 ZPO beigeordneten Rechtsanwaltes

AVR 72 Festsetzung der Vergütung des gerichtlich bestellten Verteidigers

AVR 73 Festsetzung der Vergütung des im Freiheitsentziehungsverfahren beigeordneten Rechtsanwaltes

AVR 245 Beleg über die Auszahlung von Vergütungen der ehrenamtlichen Richter

AVR 255 Beleg über die Auszahlung von Zeugenvergütung

AVR 260 Beleg über die Auszahlung von Sachverständigen-, Dolmetscher- und Übersetzervergütung.

Die Gliederungsziffern III und IX der Vordruckreihe AVR werden wie folgt umbenannt:

III. Rechtsantragsstelle; Rechtsanwaltsvergütung; Prozesskosten- und Beratungshilfe (allgemein) (AVR 70 – 79)

IX. Sonstige allgemeine Vordrucke (AVR 200 – 299) (Fortsetzung von I. allgemeine Vordrucke).

Brandenburg an der Havel, den 9. September 2005

Der Präsident des  
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Prof. Dr. Farke

## Bekanntmachungen

Landgericht Neuruppin                      Neuruppin, 16. August 2005  
– Der Präsident –

### Erlaubnisurkunde

#### Herrn Ingo Schäfer

geb. am 27. April 1959 in Berlin,  
wohnhaft in 16548 Glienicke, Wiesenstraße 34

erteile ich gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) in Verbindung mit § 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes widerruflich

die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung mit der Beschränkung auf das Gebiet der außergerichtlichen Einziehung von Forderungen.

Geschäftssitz ist: Wiesenstraße 34, 16548 Glienicke.

Herr Ingo Schäfer führt die Berufsbezeichnung Inkassounternehmer für die außergerichtliche Einziehung von Forderungen.

Die Erlaubnis erstreckt sich nicht auf die Vertretung und Beratung in gerichtlichen und anderen vor Behörden anhängigen Verfahren.

Landgericht Potsdam                      Potsdam, 15. September 2005  
– Der Präsident –

### Erlaubnisurkunde

#### Frau Silvia Leutloff

geb. am 30.09.1975,  
wohnhaft Franz-Schubert-Straße 66  
in 14624 Dallgow-Döberitz

wird gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1578; BGBl. III 303-12) die Erlaubnis erteilt,

als Inkassounternehmerin für die außergerichtliche Einziehung von Forderungen (Inkassobüro) tätig zu sein.

Der Geschäftssitz ist in Dallgow-Döberitz.

Jede Betätigung auf Rechtsgebieten, auf welche sich diese Erlaubnisurkunde nicht erstreckt, kann nach § 8 RBerG in der Fassung des Artikels 37 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (GVBl. S. 1355), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Nach § 13 der 1. Ausführungsverordnung zum RBerG vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1481) erlischt die Erlaubnis,

wenn die Tätigkeit nicht binnen drei Monaten aufgenommen wird.

Nach § 14 a. a. O. muss die Erlaubnis widerrufen werden, wenn Tatsachen eintreten oder nachträglich bekannt werden, die die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen. Gleiches gilt, wenn die Tätigkeit ein Jahr tatsächlich nicht ausgeübt wird.

Bei der Geschäftsführung sind die Vorschriften der 2. Ausführungsverordnung zum RBerG vom 3. April 1936 (RGBl. I S. 359) zu beachten.